



KANTON BERN
CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

Grundbuch Nr. 1229

5. Mai 1987

2013 Kunstaltertümer; Zwingen, sog. Mühli-Hüsli, Dorfstrasse Nr.16;
Restaurierung; Beitrag; Zahlungskredit; Aufnahme ins Inventar

Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag der Erziehungsdirektion, Frau Marie Anklin, Dorfstrasse 16, Zwingen, an die subventionierbaren Kosten von Fr. [REDACTED] -- der Restaurierung ihres Hauses "Mühli-Hüsli" an der Dorfstrasse Nr.16 in Zwingen einen Beitrag zu gewähren.

Rechtsgrundlage: Art.2 und 11 des Gesetzes über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16.März 1902

Beitrag: [REDACTED]

Konto:

zulasten [REDACTED]

Auszahlung:

Der Beitrag wird im Jahr 1987 ausbezahlt an:
Bezirkskasse Laufen, Agentur Zwingen. [REDACTED]

Vermerk: zugunsten Konto [REDACTED]
[REDACTED] Restaurierungsbeitrag Mühli-Hüsli,
gemäss Regierungsratsbeschluss.

Aufnahme ins Inventar: Das sog. Mühli-Hüsli an der Dorfstrasse Nr.16 in Zwingen wird in seiner Gesamtheit ins Inventar der geschützten Kunstaltertümer aufgenommen. Diese Aufnahme wird als Anmerkung im Grundbuch eingetragen.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

Kuspige

Auf Zwingen Grundbuchblatt Nr.1229
angemerkt.

Laufen, 21.7.1987

Der Grundbuchverwalter:

12

EINGEGANGEN 15. Sep. 1987

ERLEDIGT 13. Okt. 1987

KUNSTALTERTÜMERKOMMISSION DES KANTONS BERN
COMMISSION DES MONUMENTS HISTORIQUES DU CANTON DE BERNE
Sekretariat: Kant. Denkmalpflege, Münsterergasse 32, 3011 Bern

AMTLICHES INVENTAR
INVENTAIRE OFFICIEL

EINWILLIGUNG ZUR UNTERSCHUTZSTELLUNG :

Der unterzeichnete Eigentümer
Frau [REDACTED] Dorfstrasse [REDACTED], Zwingen
ist mit der Aufnahme seines Gebäudes
Mühli-Hüsli, Dorfstrasse 16, Zwingen
ins Inventar der geschützten Kunstaltertümer einverstanden.

Der Schutz umfasst:
Das Haus in seiner Gesamtheit

Gesetzliche Grundlage ist §2 des Gesetzes über die Erhaltung
der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16. März 1902. Der §2
lautet: Baudenkmäler, Kunstaltertümer und historische Urkunden
welche Privatpersonen gehören, können auf Verlangen
der letzteren in das staatliche Inventar aufgenommen
werden.

Die Aufnahme ins Inventar der geschützten Kunstaltertümer
wird als Anmerkung im Grundbuch eingetragen. Der Eintrag
wird durch die Kant. Denkmalpflege erledigt.

Zwingen 27. Aug. 1986
.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Frau [REDACTED]:
(Miteigentümerin zur Hälfte)

Hanne Amelin
G. Roth-Amelin
Hans Roth